17.12.2019 Wilhelm Albers

Betreff: FW: WICHTIGE INFOS: Erfassung der Vereinsbeiträge für LSB und Beantragung

der LSB-Zuschüsse für lizenzierte ÜL

Von: NSSV Info <nssv-info@nssv-hannover.de>

Gesendet: 16.12.2019 16:45

An: InfoMailGruppe <InfoMailGruppe@nssv-hannover.de>

Betreff: WICHTIGE INFOS: Erfassung der Vereinsbeiträge für LSB und Beantragung der LSB-Zuschüsse für

lizenzierte ÜL

Sehr geehrte Kreisschützenverbände,

ab 2020 gelten neue LSB-Richtlinien bzgl. Bestandserhebung/Mitgliedermeldungen und der Beantragung von ÜL-Zuschüssen.

Die neuen LSB-Richtlinien müssten den LSB-Schützenvereinen über ihre Sportbünde wohl schon mitgeteilt worden sein, aber speziell für Einsparten-Schützenvereine sind zwei Punkte besonders zu beachten.

Wir bitten daher um Weiterleitung dieser E-Mail an alle Ihre Mitgliedsvereine. Bei Nichtbeachtung der neuen LSB-Richtlinien kann es sein, dass keine LSB-Zuschüsse wie z.B. für lizenzierte ÜL ausgezahlt werden.

1. Erfassung der Vereinsbeiträge für LSB

Ab 2020 müssen neben den Mitgliedszahlen und Vereinsstammdaten jetzt zusätzlich auch die Vereinsbeiträge im LSB-Intranet hinterlegt werden.

Laut LSB-Richtlinie zur Durchführung von Bestandserhebung und zur Datenpflege heißt es jetzt unter 7.3 d)

17.12.2019 Wilhelm Albers

7. Datenpflege

- 7.1. Der LSB mit seinen Sportbünden und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der LSB-Datenbank verpflichtet.
- 7.2. Die gemäß Punkt 3.2 dieser Richtlinie zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die LSB-Datenbank ein.
- 7.3. Vereinsrelevante Daten sind:
 - a) Daten von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern (Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten)
 - Vereinsadresse (Postadresse und Telekommunikationsdaten)
 - c) Gültige Vereins-E-Mail-Adresse
 - d) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind im Rahmen der Online-

Bestandserhebung bis spätestens 31.1. des jeweiligen Jahres zu übermitteln.

Schießsport- oder Bogensport-Abteilungen von Mehrspartenvereinen melden ihre Mitglieder mit der Online-Bestandserhebung im LSB-Intranet. Die Online-Bestandserhebung beinhaltet u.a. den Schritt "Erfassung der Mitgliedsbeiträge", so dass die Mehrspartenvereine automatisch zur Erfassung geführt werden.

Bei den anderen Einsparten-Schützenvereinen erfolgt die Meldung der Mitglieder durch den NSSV an den LSB (siehe auch NSSV-E-Mail vom 21.11.). Da dem NSSV die Mitgliedsbeiträge der Vereine nicht vorliegen und im David21-MV auch keine entsprechenden Felder vorhanden sind, kann der NSSV nur die Mitgliederzahlen aber nicht die Vereinsbeiträge dem LSB melden.

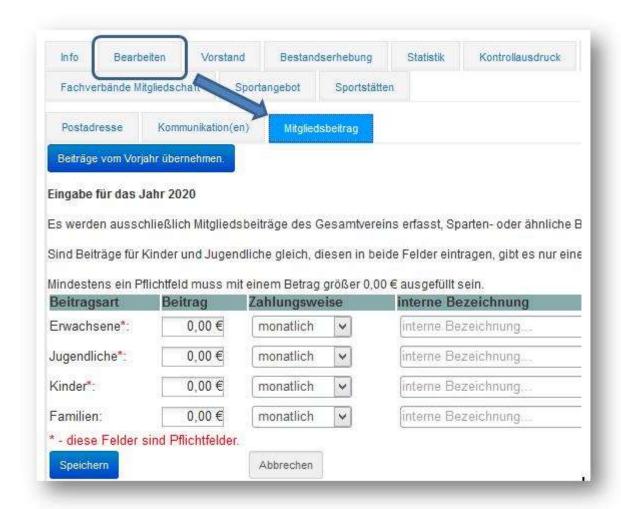
D.h., dass die Einsparten-Schützenvereine bis 31.01.2020 ihre Vereinsbeiträge im LSB-Intranet direkt eingeben müssen.

Das ist ab sofort möglich über <u>intranet.lsb-niedersachsen.de</u>.

Sollten die Vereinszugangsdaten nicht mehr verfügbar sein, so sind sie über den zuständigen Sportbund neu zu beantragen.

Wenn dort angemeldet, dann sind die Mitgliedsbeiträge über den Reiter "Bearbeiten" einzugeben.

17.12.2019 Wilhelm Albers



Bei Rückfragen zur Eingabe von Mitgliedsbeiträgen bitte an den zuständigen Sportbund wenden.

Wir empfehlen dringend die Mitgliedsbeiträge einzugeben, da einige Sportbünde und ggfs. auch der LSB bei der Berechnung von Zuschüssen die Mitgliedsbeiträge des beantragenden Vereins einfließen lassen. So z.B. teilweise bei der Bezuschussung für lizenzierte ÜL, wo es dann evtl. keine Bezuschussung gibt, nur weil die Mitgliedsbeiträge nicht erfasst wurden.

2. Beantragung der Zuschüsse für lizenzierte ÜL

Das Verfahren zur Beantragung der Zuschüsse für ÜL hat sich grundsätzlich geändert. Die Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte ÜL wurde entsprechend neu gefasst und ist dieser E-Mail beigefügt.

Gemäß Punkt 5.1 ist jährlich bis zum 31.05. online ein Antrag beim LSB zu stellen. Die erforderlichen Daten sind dann in das LSB-Intranet einzugeben, so dass auch hier die Vereinszugangsdaten benötigt werden bzw. über den zuständigen Sportbund neu zu beantragen sind. Die früheren Papieranträge an die Sportbünde fallen somit weg.

17.12.2019 Wilhelm Albers

Bei Rückfragen zum neuen Verfahren bitte an den zuständigen Sportbund wenden.

Wir weisen dringend darauf hin, dass bei ÜL-Zuschüssen je nach Sportbund ggfs. auch die Mitgliedsbeiträge berücksichtigt werden und damit erfasst sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen

NSSV-Geschäftsstelle

NIEDERSÄCHSISCHER SPORTSCHÜTZENVERBAND e.V.

Wilkenburger Straße 30 30519 Hannover

Tel.: +49 (0) 511 220021-0 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover: VR 2470

Fax: +49 (0) 511 220021-21 Landesgeschäftsführer: Ulrich Nordmann Vorstand, vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB

Präsident: Axel Rott

erster Vizepräsident: Wilfried Ritzke E-Mail: info@nssv.de Schatzmeister: Erhard Schumann Bankverbindung: Sparkasse Hannover,

Internet: http://www.nssv.de Kontonummer: 162 442, Bankleitzahl: 25050180,

IBAN: DE29 2505 0180 0000 1624 42, BIC: SPKHDE2HXXX

2.3 Richtlinien für Vereine

2.3.1. Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte Übungsleiterinnen, Trainerinnen bzw. Übungsleiter und Trainer bei Vereinen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Für den Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen sind qualifizierte Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer (ÜL/T) von besonderer Bedeutung. Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) stellt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen seinen Mitgliedsvereinen und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen, ergänzend zu kommunalen Mitteln, Zuschüsse für lizenzierte ÜL/T zur Verfügung, die mindestens die 1. Lizenzstufe absolviert haben. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Nicht antragsberechtigt sind Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder im LSB.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Der Antragsberechtigte muss dem LSB bei Zuschussbeantragung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des gewährten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit nachweisen. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- 3.2. Der Antragsberechtigte setzt für den geförderten Trainingsund Übungsbetrieb in den Sportvereinen qualifizierte ÜL/T ein, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind. Die Lizenzen sind bis zum 31.05. des laufenden Jahres mittels eines vom LSB und seinen Sportbünden vorgegebenen Verfahrens zu melden.
- 3.3. Der Nachweis einer gültigen Lizenz erfolgt über die Registrierung im LSB-Intranet in Verbindung mit dem DOSB-Zertifikat des DOSB-Lizenzmanagement-Systems (DOSB-LiMS). Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den zuständigen Sportbund ist der 31.05. eines Jahres und bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.4. Die lizenzierten ÜL/T müssen nachweislich und persönlich für den Antragsberechtigten im Jahr der Förderung tätig sein.
- 3.5. Gefördert werden können sowohl ehrenamtliche, nebenberufliche als auch geringfügig beschäftigte ÜL/T. Entscheidende Grundlage für die Höhe des Vereinszuschusses ist

- die gültige personenbezogene Lizenz, bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.
- 3.6. Der Antragsberechtigte muss eine unbare Auszahlung der Vergütung für die nach Ziffer 3.5 förderfähigen ÜL/T mindestens in Höhe des aus dem LSB-Kontingent gewährten Zuschusses im Förderjahr vornehmen.

4. Kontingentberechnung, Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Kontingente für die Sportbünde zur Verteilung an die Zuschussempfänger werden nach einem von dem zuständigen LSB-Organ festgelegten Schlüssel zugewiesen.
- 4.2. Die Sportbünde bewirtschaften eigenverantwortlich diese Mittel und weisen den Antragsberechtigten nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Grundlage der Förderungsvoraussetzungen nach Ziffern 3 dieser Richtlinie einen Förderbetrag zu. Dieser einheitliche Verteilungsschlüssel innerhalb eines Sportbundes ist dem LSB durch den zuständigen Sportbund mitzuteilen.
- 4.3. Für die Berechnung der möglichen Förderung werden sowohl die Lizenzen von, nebenberuflich, geringfügig als auch ehrenamtlich beschäftigten ÜL/T berücksichtigt.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

- 5.1. Der Antragsteller reicht den Antrag auf Förderung bis zum 31.05. des laufenden Jahres für die geplanten Einsätze lizenzierter ÜL/T dem zuständigen Sportbund nach einem vom LSB vorgegebenen online-gestützten Verfahren ein.
- 5.2. Der Sportbund prüft die Anträge mit dem LSB-Verwaltungsprogramm und verteilt die Mittel unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in seinem Zuständigkeitsbereich an die Zuschussempfänger.
- 5.3. Der Sportbund erteilt über das LSB-Verwaltungsprogramm eine Mitteilung an die Zuschussempfänger per E-Mail.
- 5.4. Die Mittelauszahlungen erfolgen halbjährlich nach einem mit dem LSB abgestimmten Verfahren und zu festgelegten und abgestimmten Auszahlungsterminen.

6. Nachweisführung

6.1. Der Sportbund hat über das LSB-Verwaltungsprogramm eine Zusammenstellung der von ihm an die Zuschussempfänger weitergeleiteten Zuschüsse zu erstellen.

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

- 6.2. Der Sportbund ist verpflichtet, diese Zusammenstellung und die Anträge der Zuschussempfänger zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.
- 6.3. Die Zuschussempfänger haben die entsprechenden Nachweise nach Ziffer 3 dieser Richtlinie vorzuhalten.
- 6.4. Bis zum 31.01. des Folgejahres bestätigt der vertretungsberechtige Vorstand des Zuschussempfängers rechtsverbindlich die korrekte Mittelverwendung und unbare Auszahlung von Vergütungen mindestens in Höhe des LSB-Zuschusses an die im Vorjahr gem. Ziffer 3 berücksichtigten ÜL/T auf einem vom LSB/Sportbund vorgegebenem Vordruck. Die Auszahlung muss im Förderjahr erfolgt sein. Soweit die Mittelverwendung nicht vollständig nachgewiesen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung des nicht nachgewiesenen Zuschusses.
- 6.5. Eventuell verbleibende Restmittel sind an den LSB zeitnah zurückzuzahlen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LSB, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, anerkannte niedersächsische Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen

- dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Antragsberechtigten an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Sportbund. Wird festgestellt, dass Sportbünde Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Sportbundes an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Zuschussempfängers an den LSB zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über den zuständigen Sportbund. Wird festgestellt, dass Sportbünde Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes an den LSB zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bzw. Sportbund bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.2. Richtlinie für das Aktionsprogramm "Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen"

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) bezu schusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Nieder sachsen über den Behinderten-Sportverband Nieder sachsen e. V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbrei tung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Diese Vereine können Zuschüsse erhalten für:

- 2.1. die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen
- 2.2. die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine
 - durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
 - für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulen geschädigten und Personen mit chronischem Gelenk rheuma) im Behindertensport, z. B.:
 - Herz-/Kreislaufgeschädigte
 - an Diabetes erkrankte
 - an Asthma erkrankte
 - Krebsbetroffene
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - Osteoporose-Betroffene
- 2.3. die Gründung von inklusiven Sportgruppen